

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/21 LVwG 41.17-1562/2020, LVwG 40.17-1571/2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.08.2020

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §57a

Rechtssatz

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der gesamte Betrieb von der Überprüfung nach§ 57a KFG 1967 abhängig sei, ist schon aus rechtstaatlicher Sicht entgegenzutreten: In einem Rechtsstaat dürfen privatwirtschaftliche Erwägungen bei der Auswahl, wen die Verwaltung mit einer Organfunktion betraut, keine Entscheidungskriterien sein.

Schlagworte

gesamter Betrieb, rechtsstaatliche Sicht, Entscheidungskriterien, privatwirtschaftliche Sicht, Auswahl Organfunktion **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.41.17.1562.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at